

Weisung 202012006 vom 14.12.2020 – FW Internationales Recht der Alv - Brexit - Arbeitslosengeld - Koordinierungsrecht (VO 883/04) und Verfügbarkeit (§ 138 SGB III)

Laufende Nummer: 202012006

Geschäftszeichen: GR 21 – 7034.14 / 7034.14.5 / 75119 / 75138 / 5316.2 / 5400.1 /
5427.2 / 6801.4 / 6901.4 / 7948 / 75330 / 75328

Gültig ab: 14.12.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201808018 vom 30.08.2018 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Brexit - Export/Mitnahme von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GB (PD U2)
- Weisung 201811005 vom 20.11.2018 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Brexit - Rechtsanspruch auf die Mitnahme von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GB (PD U2)
- Weisung 201908006 vom 07.08.2019 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Brexit - Leistungsexport (PD U2), Arbeitslosengeld, PD U1 für GBR und Antragspflichtversicherung

GBR ist am 01.02.2020 mit einem Austrittsabkommen aus der EU ausgetreten. Für den Übergangszeitraum bis 31.12.2020 ändert sich nichts. Ab 01.01.2021 ist grds. zu prüfen, ob die Koordinierungs-VO 883/04 und 987/04 im Verhältnis zu GBR noch anwendbar und Briten noch verfügbar (§ 138 SGB III) sind.



Die FW IntRecht Alv werden um den Abschnitt „GBR-Brexit“ ergänzt. Die FW Alg zu § 138 werden angepasst und der Umgang mit Alg- Ansprüchen von Briten wird geregelt. Außerdem wurden zwei Abschnitte (Allg. Hinw., Besch. dt. Zt.) der FW IntRecht Alv aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (**GBR**) ist am 01.02.2020 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten (Brexit). GBR ist seitdem ein sogenannter „Drittstaat“ (d.h. ein Staat, der nicht zur EU bzw. EWR/CH gehört). Briten sind entsprechend Drittstaatsangehörige.

Am 01.02.2020 ist das zwischen der EU und GBR geschlossene **Austrittsabkommen** (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft) in Kraft getreten.

Im Austrittsabkommen wurde ein **Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020** vereinbart, in dem sich im Verhältnis zu GBR und für Briten nichts ändert. Insbesondere gelten die VO 883/04 und 987/09 unverändert und Briten sind weiterhin wie EU- Staatsangehörige zu behandeln.

Ab 01.01.2021 ist für Briten bzw. Unionsbürger/Innen mit Bezug zu GBR zu prüfen, ob es noch eine Rechtsgrundlage gibt, die Freizügigkeitsrechte (Aufenthaltsrecht und Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt) und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (insb. Anwendung der VO 883/04 und 987/09) gewährt.

Ab 01.01.2021 schützt das Austrittsabkommen die sozialen Rechte von Briten bzw. Unionsbürgern/Innen mit Bezug zu GBR, die sich am bzw. vor dem 31.12.2020 in einer grenzüberschreitenden Situation mit gleichzeitiger Beziehung zu einem Mitgliedstaat der EU einerseits und GBR andererseits befunden haben. So können bspw. bei Unionsbürgern/Innen, die bereits vor dem 01.01.2021 in GBR gewohnt und gearbeitet haben, später nach Deutschland zurückkehren und sich hier nach einer kurzen Beschäftigung arbeitslos melden, grds. britische Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) berücksichtigt werden. Briten, die am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben, können grds. weiterhin in Deutschland leben und arbeiten, solange sie ohne schädliche Unterbrechungen in Deutschland wohnen (vgl. FW IntRecht Alv, Abschnitt GBR-Brexit, FW 2; „freizügigkeitsberechtigt“ ist in FW 2.1.2 Abs.2 definiert).



2. Auftrag und Ziel

2.1 Weitere Anwendung der Koordinierungsverordnungen 883/04 und 987/09

Die FW Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung wurden um den Abschnitt „Großbritannien und Briten nach dem Brexit“ erweitert. Der neue Abschnitt regelt die Anwendung der Koordinierungsverordnungen 883/04 und 987/09 auf Briten und im Verhältnis zu GBR nach dem Brexit.

2.2 Aktualisierung der FW Internationales Recht der Alv

Die Abschnitte „Allgemeine Hinweise“ und „Bescheinigung deutscher Zeiten“ der FW Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung wurden aktualisiert. Die wesentlichen Änderungen sind in der Änderungshistorie zu Beginn des jeweiligen Abschnittes aufgeführt.

2.3 Aktualisierung der FW § 138 SGB III

Die FW 138 5.1.4 wurde aktualisiert.

2.4 Auswirkungen auf Arbeitslosengeldansprüche

Ein Bezug von Arbeitslosengeld ist u. a. nur möglich, wenn der oder die Arbeitslose für eine Vermittlung in Arbeit zur Verfügung steht. Ausländer/Innen, die keinen Arbeitsmarktzugang haben, also in Deutschland keine Beschäftigung aufnehmen dürfen, erfüllen nicht die Voraussetzung nach § 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III.

2.4.1 Briten, die gleichzeitig die deutsche oder schweizerische Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines anderen EU / EWR Staates besitzen

Für Briten, die zugleich eine der oben genannten Staatsangehörigkeiten besitzen, ändert sich hinsichtlich eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nichts. Ein Nachweis über diese zweite Staatsangehörigkeit ist vorzulegen.

Für Briten, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind die Nrn. 2.4.2 bis 2.4.3.2 zu beachten.

2.4.2 Ansprüche und Bestandsfälle von Briten mit einem Anspruchsbeginn vor dem 01.01.2021

Neu- und Weiterbewilligungsanträge von Briten mit einem Anspruchsbeginn vor dem 01.01.2021, über die nach dem 31.12.2020 entschieden wird, sind bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu bewilligen. In laufenden Leistungsfällen mit einem Anspruchsbeginn vor dem 01.01.2021 ist das Arbeitslosengeld weiter zu gewähren.



Eine Information der Antragstellenden bzw. Leistungsbeziehenden im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Brite ist nicht erforderlich. Die Briten sind nicht zur Vorlage ihres Aufenthaltstitels aufzufordern.

Es wird davon ausgegangen, dass Briten mit einem Anspruchsbeginn vor dem 01.01.2021 ihr Recht auf Ausübung einer Beschäftigung aus dem Austrittsabkommen ableiten können und einen Aufenthaltstitel erhalten (siehe WDB „Weitere Informationen (Britische Staatsangehörige)“ zu FW 138 5.1.4 Abs. 5).

Sofern die BA Kenntnis davon erhält (z. B. durch Mitteilung der/des Arbeitslosen, der Ausländerbehörde), dass die Person kein Aufenthaltsrecht (weder aus dem Austrittsabkommen, noch dem Aufenthaltsgesetz / Beschäftigungsverordnung) hat, ist die Bewilligung nach § 45 SGB X bzw. § 48 Abs. 1 SGB X (ggf. i. V. m. § 330 SGB III) aufzuheben (siehe FW zu §§ 45, 48 SGB X, 330 SGB III).

2.4.3 Ansprüche von Briten mit einem Anspruchsbeginn ab 01.01.2021

Bei Neu- und Weiterbewilligungsanträgen von Briten mit einem Anspruchsbeginn ab 01.01.2021 ist von diesen ein Aufenthaltstitel anzufordern. Liegt der Nachweis vor, ist über die Anträge bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen endgültig zu entscheiden. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist entsprechend der Nrn. 2.4.3.1 bzw. 2.4.3.2 zu verfahren.

2.4.3.1 Ansprüche von Briten mit einem Anspruchsbeginn ab 01.01.2021 bis 30.06.2021

Es ist davon auszugehen, dass bis zum 30.06.2021 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließlich Briten, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen haben, die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen können. Anträge von Briten mit einem Anspruchsbeginn ab 01.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 sollen bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III im Regelfall vorläufig bewilligt werden, auch wenn der Aufenthaltstitel nach dem Austrittsabkommen noch nicht vorliegt (siehe FW zu § 328 SGB III und weitere Infos SGB I und X, Punkt 7).

Der in der WDB „Weitere Informationen (Britische Staatsangehörige)“ zu FW 138 5.1.4 Abs. 5“ enthaltene Textbaustein kann für die BK – Vorlage (ID: 24268) verwendet werden.

2.4.3.2 Ansprüche von Briten mit einem Anspruchsbeginn ab 01.07.2021

Die Regelungen sind in der WDB „Weitere Informationen (Britische Staatsangehörige)“ zu FW 138 5.1.4 Abs. 5“ enthalten.



2.5 Teams Arbeitsvermittlung

Die grundsätzlichen Hinweise in dieser Weisung und in den Fachlichen Weisungen (FW) zum Brexit sind auch für die Aufgabenerledigung in der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung (AV) von Belang.

Detaillierte Hinweise für die Lösung konkreter Fragestellungen im Kontext Brexit durch die AV finden sich themenbezogen in den fachlichen Weisungen:

- Hinweise zum Export von Arbeitslosengeld: FW Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung, Abschnitt "Großbritannien und Briten nach dem Brexit"
- Hinweise zur Verfügbarkeit bzw. zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen: siehe FW 138 5.1.4 Abs. 5 und WDB „Weitere Informationen (Britische Staatsangehörige)“

Kundinnen und Kunden, die Fragen zu den Möglichkeiten einer Beschäftigungssuche in GBR haben, können sich an die Auslandsvermittlung bei der ZAV wenden.

Insgesamt wird von geringen Fallzahlen ausgegangen. Sofern sich Einzelfragen oder -fälle in der arbeitnehmerorientierten Vermittlung nicht mit den beschriebenen Hinweisen lösen lassen, können sich die Vermittlungsfachkräfte über das sich öffnende Mailtemplate an das Postfach Zentrale.AM31@arbeitsagentur.de wenden.

3. Einzelaufträge

Operative Services (Teams Arbeitslosengeld Plus und Arbeitslosengeld Erstattungen Grenzgänger)

Die FW IntRecht Alv zu den Abschnitten „Allgemeine Hinweise“, „Bescheinigung deutscher Zeiten“ und „Großbritannien und Briten nach dem Brexit“ sind zu beachten. Gleiches gilt für die FW Alg zu § 138 SGB III und die Regelungen zur Verfügbarkeit in dieser Weisung.

Teams Arbeitsvermittlung

Die Teams Arbeitsvermittlung beachten die Hinweise in Fragen des Exports von Arbeitslosengeld sowie zur Verfügbarkeit und zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen bei entsprechenden Fragestellungen von Unionsbürgern/Innen bzw. Briten.

Kundenportal

Das Kundenportal beachtet die aktualisierten Gesprächsleitfäden Internationales Recht (1.305 und 3.305) sowie die angepasste FAQ-Kundenportal.



5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

